

Förderverein Kulturpark Birkenwerder e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturpark Birkenwerder“ (im Weiteren “Verein” genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Birkenwerder und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Birkenwerder nach § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO sowie aller damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten.
Dazu gehören insbesondere
 - Einsätze für bauliche Maßnahmen zum Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden ehem. Wasserwerks Birkenwerder.
 - Die Gestaltung des ehem. Wasserwerks unter Beachtung des Umwelt- und Denkmalschutzes.
 - Die Organisation und die Durchführung von sozio-kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Workshops, Vorträge, Diskussionen usw. in und um das ehem. Wasserwerk.Der Verein erfüllt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des unter (1) benannten gemeinnützigen Zweckes. Neben der Möglichkeit ihrer Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein, kann die Arbeit von lokalen Initiativen, Interessengemeinschaften und Arbeitsgruppen sowie Einzelnen, die sich für die benannten Ziele einsetzen, durch den Verein unterstützt und gefördert werden.
- (3) Die Vereinsarbeit schließt die Initiierung von und Beteiligung an Gesellschaften, Aktivitäten und Projekten mit ein, wenn dadurch die Zwecke des Vereins befördert werden können.
- (4) Der Verein beruht auf dem Grundsatz “von Bürger/-innen für Bürger/-innen”. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Im Auftrag des Vorstands tatsächlich entstandene Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Inhalte der Satzung unterstützt und anerkennt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/-in zu unterschreiben und dadurch zu genehmigen. Durch die Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins materiell unterstützen will. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.
- (4) Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand spätestens binnen 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsord-

nung zu erlassen und die Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

- (7) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (8) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) wenn sein Verhalten mit der Satzung des Vereins nicht vereinbar oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins gerichtet ist oder
 - c) bei Kundgabe verfassungsfeindlicher, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen oder Organisationen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
- (9) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- (10) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (12) Alle Gegenstände und Räumlichkeiten des Vereins sind pfleglich zu behandeln.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, möglichst zu Beginn des laufenden Jahres, einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch

den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die
 - a) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - c) Abstimmung über den Haushaltsplan,
 - d) Entgegennahme des Berichts zur Abrechnung des Haushaltsplanes für das abgelaufene Kalenderjahr und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über den (angefochtenen) Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Verwirklichung der Vereinsziele Projektgruppen einberufen.
- (8) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine/-n besondere/-n Versammlungsleiter/-in bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder als Online Versammlung stattfinden, auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer

Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.

Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keiner/keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 7 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Sie wird als geheime Abstimmung durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und stimmt mit einer Stimme durch persönliche Abstimmung ab.
- (5) Das Stimmrecht kann durch eine/-n schriftlich bevollmächtigte/-n Vertreter/-in ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Vertretung berechtigt und kann nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die schriftliche Stimmübertragung muss vor Beginn der Abstimmung oder Wahl vorliegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schatzmeister/-in,
 - c) dem/der Schriftführer/-in.

Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis zu fünf Mitglieder vergrößert werden.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei sie an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand soll nach Möglichkeit paritätisch w/m besetzt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Politische Mandatsträger (z. B. Gemeindevertreter, MdL, MdB) werden, zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen, über die Dauer ihres Mandats von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung kann durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Der Vorstand führt mindestens alle zwei Monate eine Sitzung durch.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die -Vorsitzende (Stichentscheid).
- (4) Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und zum Zwecke der Beurkundung vom Schriftführer und von dem/der Vorsitzenden (Sitzungsleiter/-in) zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zu einer Nachwahl die Ernennung eines Ersatzmitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Die Nachwahl hat durch die nächste Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat, der aus maximal 3 Mitgliedern besteht, bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirats können auch Nicht-Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat führt mindestens einmal im Jahr eine Sitzung mit dem Vorstand durch.
- (5) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen. Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederver-

sammlung darüber zu informieren. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist grundsätzlich erst in der übernächsten Amtsperiode möglich. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Buchführung eines jeden Geschäftsjahres nach Abschluss zu prüfen. Hierbei sind auch Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die Kassenprüfer/-innen zu erstellen, dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (3) Auf Empfehlung der Kassenprüfer/-innen beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Einladung ist der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 14 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags mindestens 4 Wochen vorher eingeladen war.

- (2) Die Auflösung oder die Änderung der Zwecke kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Birkenwerder zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.09.2023 beschlossen.

Birkenwerder, 06.09.2023

Der Vorstand:

Vorsitzende
Anne Wihstutz

Schatzmeister
Michael Glase

Schriftführer
Georg Klein